Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU — BERLINER GÄRTNER-BÖRSE

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Reichsnährstand — Blut und Boden

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau — Der Erwerbsgärtner und Blumenbinder in Wien

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptschriftleitung: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 58/59, Fernruf 91 4208. Verlag: Gärtnerische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G, Berlin SW 68, Kochstraße 32, Fernruf 17 64 16. Postscheckkonto: Berlin 6769. Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluß: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 69011. Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B — Berlin, Donnerstag, 13. Juni 1940 — 57. Jahrgang — Nummer 24

Weitere Erläuterungen zur Anordnung Nr. 18/40

Verpackung von Obst und Gemüse

Ergänzend zu der Veröffentlichung in Nr. 22 der „Gartenbauwirtschaft" auf S. 1 und S. 4 bringen wir nachstehend weitere Erläuterungen zur Anordnung Nr. 18/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft über „Verpackungsmaterial für Frischwaren". Im Hinblick auf deren Wichtigkeit gerade in der heutigen Zeit erscheinen uns diese Ausführungen geeignet, evtl. noch auftretende Zweifelsfragen zu klären. Schriftleitung.

Die Abgeltung der Kosten der im Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten notwendigen Verpackung wurde bisher durch die Bekanntmachung Nr. 16/38 — Pr — betr. Abgeltung für Verpackungsmaterial vom 13. 10. 1938 geregelt. Später erlassene Anordnungen, z. B. die Frischwarenanordnung der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse oder gebietliche Regelungen der Preisbildungsstellen auf Grund des Runderlasses Nr. 96/38 des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten vom 29. 7. 1938 ließen jedoch nicht mehr klar erkennen, ob und in welcher Art die Kosten der Verpackung abgegolten werden durften.

Eine Neuordnung war daher dringend notwendig.

Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung ist nun am 25. Mai 1940 die Anordnung Nr. 18/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Verpackungsmaterial für Frischwaren erlassen worden. Sie gilt im ganzen Reichsgebiet und regelt die Abgeltung der Verpackungskosten inländischer, aber auch solcher ausländischer Frischwaren, die unverpackt eingeführt und im Inland verpackt werden.

Frischwaren sind:
- frisches Obst einschl. Beerenfrüchte,
- frische Südfrüchte,
- frische Küchengewächse (Gemüse, eßbare Kräuter, Wurzeln und dgl.),
- frische Pilze, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Waren in Kulturen gezogen oder Wildgewächse sind.

Als Frischwaren gelten auch die nach der Ernte ausgereiften Waren sowie Lagerware, ferner getrocknete Pilze.

Beim Verpackungsmaterial wird zwischen Dauerverpackung und verlorener Verpackung unterschieden. Was als verlorene Verpackung gilt, wird in Abschnitt I, Ziffer 2 genannter Anordnung im einzelnen aufgeführt. Alle in der Anordnung Nr. 18/40 als verlorene Verpackung nicht ausdrücklich aufgeführten Verpackungsmittel gelten als Dauerverpackung.

Die Vernichtung von Verpackungsmaterial aller Art wird in Abschnitt II verboten und unter Strafe gestellt. Weiterhin werden die Mitglieder der Verteiler- und Verarbeitergruppe der Gartenbauwirtschaftsverbände verpflichtet, gebrauchtes Verpackungsmaterial aus Holz sowohl inländischer wie auch ausländischer Herkunft abzuliefern. Die Dauerverpackung ist dem Lieferanten oder der von diesem bestimmten Stelle zurückzugeben, während verlorene Verpackung an die Sammelstellen der Rückkauforganisation abzuliefern ist.

Der Abschnitt III gibt einen Hinweis auf die an sich selbstverständliche Pflicht der Bezirksabgabestellen und Verteiler, im Besitz des für ihren Betrieb erforderlichen Verpackungsmaterials zu sein.

Im Gegensatz zur alten Bekanntmachung Nr. 16/38 — Pr — wird in Abschnitt IV der Anordnung Nr. 18/40 auf den alten Handelsbrauch zurückgegriffen. Sämtliche Dauerverpackungsmittel sind als Leihgut zu behandeln. Sie werden dem Käufer leihweise zur Verfügung gestellt und sind dem Verkäufer unverzüglich nach Freiwerden frachtfrei seinem Empfangsbahnhof zurückzuliefern. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, müssen die Gefäße spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen bei leichtverderblichen Erzeugnissen und vier Wochen bei weniger leichtverderblichen Erzeugnissen, von dem Tage der Absendung der verpackten Ware an gerechnet, beim Lieferanten oder der von ihm genannten Stelle eingetroffen sein.

Als leichtverderbliche Erzeugnisse gelten:

a) Obst:
Aprikosen, Pfirsiche, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren (reif), Brombeeren, Blaubeeren, Moosbeeren, Kirschen, Pflaumen, Reneekloden, Mirabellen, deutsche Freilandtrauben;

b) Gemüse:
Salatarten, Spinat, Melde, Mangold, Stielmus, Schnittlauch, Suppengrün, Kresse, Gurken, Melonen, Tomaten, Karotten (frühe mit Laub), Kohlrabi (mit Laub), Erbsen, Spargel, frische Pilze.

Als weniger leichtverderbliche Erzeugnisse gelten:

a) Obst:
Aepfel, Birnen, Quitten, Zwetschen, Trauben, Bananen, Preiselbeeren, Zitrusfrüchte, Ananas, Schalenobst;

b) Gemüse:
Weiß-, Rot-, Wirsingkohl, Blumenkohl, Grünkohl, Rosenkohl, Blätterkohl, Kohlrabi ohne Laub, Teltower Rübchen, Radieschen, Rettich, Bohnen, Puffbohnen, Zwiebeln, Knoblauch, Porree, Lauch, Paprika, Bleichsellerie, Sellerie, Karotten (späte), Mohrrüben, Rote Rüben, Meerrettich, Schwarzwurzeln, Petersilienwurzeln, Zichorie, Kürbis, Eierfrüchte (Auberginen), Rhabarber, Artischocken.

Die genannten Fristen ruhen für die Zeit der Behinderung, wenn höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, deren Eintritt durch den Verpflichteten nicht schuldhaft herbeigeführt ist, vorliegen. Von der Behinderung ist dem Lieferanten unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Käufer muß also nachweisbar alles getan haben, um die festgesetzten Fristen einzuhalten. Er hat den Beweis hierfür zu erbringen.

Die Frachtkosten des Leergutes frei Empfangsbahnhof des Verkäufers sind vom Käufer aus seiner Handelsspanne zu tragen; sie dürfen nicht weitergegeben werden.

Zur Amortisation der Kosten der Verpackungsgefäße darf der Eigentümer von Dauerverpackung seinem Warenverkaufspreis eine Abnutzungsgebühr anhängen. Diese Gebühr ist auf Grund der dem Eigentümer nachweisbar entstandenen Kosten und Verluste sowie der normalen Lebensdauer der Gefäße zu errechnen. Sie darf in keinem Fall RM. 1,— je 100 kg bzw. je 200 Stück oder je 200 Bund verkaufter verpackter Ware überschreiten.

Eine wesentliche Arbeitserleichterung bringt die Bestimmung des Abschnittes IV, Ziffer 2, Absatz 2. Die Leichtverderblichkeit unserer Erzeugnisse verlangt einen schnellen Umschlag der Ware, und zwar insbesondere auf den Großmärkten bei Abgabe der Erzeugnisse an den Kleinhandel. Während Erzeuger, Bezirksabgabestellen und Verteiler als Eigentümer von Dauerverpackung grundsätzlich verpflichtet sind, die Abnutzungsgebühr gesondert auf der Rechnung zu vermerken, braucht — um diesen schnellen Umschlag vor allem jetzt bei dem Mangel an Arbeitskräften nicht zu verzögern — bei Abgabe verpackter Ware an Kleinverteiler die Abnutzungsgebühr auf der Rechnung nicht gesondert vermerkt zu werden. Die Gebühr ist im Einkaufspreis des Kleinhandels enthalten und somit Bestandteil seines Einstandspreises.

Wird verpackte Ware durch eine Verteilerstufe umgepackt, so darf eine neue Abnutzungsgebühr nicht berechnet werden.

Beispiel:

Ein Versandverteiler übernimmt bei einer Bezirksabgabestelle 600 Kisten à 25 kg Aepfel Güteklasse B. Die Kisten werden ihm als Eigentum der Bezirksabgabestelle mit einem Pfund von RM. 2,50 und einer Abnutzungsgebühr von RM. 0,20 je Kiste gesondert in Rechnung gestellt.

(Fortsetzung auf Seite 2.)

Zusammenarbeit mit Italien auf dem Ernährungssektor

Begegnung Darré—Tassinari

Der Besuch des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsbauernführers R. Walther Darré in Italien, der in diesen Tagen seinen Abschluß fand, hat in besonderem Maß die Aufmerksamkeit auf die italienische Landwirtschaft gelenkt.

Es ist nicht das erstemal, daß die beiden Dirigenten der Ernährungswirtschaft der Achsenländer miteinander in Kontakt treten. Der italienische Besuch des Reichsernährungsministers gliedert sich somit in den Plan der wechselseitigen Zusammenarbeit ein, die bereits seit längerer Zeit auf landwirtschaftlichem Gebiet im Gang ist. Die Wirtschaftsprobleme in Deutschland und in Italien sind ähnlich gelagert. Italiens Kampf um die Ernährungsautarkie entspricht den Grundsätzen Deutschlands, auf weite Sicht ernährungspolitisch unabhängig zu bleiben. Aber die Besprechungen zwischen dem Reichsbauernführer und dem italienischen Landwirtschaftsminister Prof. Dr. Tassinari gewinnen darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt, da Italien sich aktiv an der Neuordnung der Dinge beteiligt, eine besondere Bedeutung, die über den Rahmen bisheriger ähnlicher Begegnungen weit hinausgeht.

Die Landwirtschaft beider Achsenmächte weist in vielen Dingen eine gewisse Parallelität auf. Beide Länder haben erkannt, daß ein gesundes Bauerntum den Grundstock für den Bestand des Volkes bildet und auf dieser Erkenntnis die Festigung des Bauernstandes sowie der Landwirtschaft überhaupt aufgebaut. In Italien und in Deutschland ging es dabei nicht nur um die blutsmäßige Festigung, sondern auch um eine wirtschaftliche Erstarkung. Auch Italien sah sich veranlaßt, alle Kräfte und Möglichkeiten zur Ueberwindung seiner wirtschaftlichen Auslandsabhängigkeit einzusetzen. Der Duce leitete diesen Kampf um die wirtschaftliche Unabhängigkeit am 23. März 1936 durch eine auf dem Kapitol vor der Versammlung der Korporationen gehaltenen Rede ein. Den besonderen Anstoß zur Einleitung dieses Kampfes gaben die seinerzeit vom Genfer Völkerbund beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionen gegen Italien. Die Grundlagen für diese neue Richtung der faschistischen Wirtschaftspolitik reichen jedoch schon viel weiter zurück. Als der Faschismus die Staatsführung übernahm, galten bereits seine ersten Sorgen den wirtschaftlichen Problemen. Im Jahre 1925 wurde die Weizenschlacht eröffnet, deren Ziel es war, das italienische Volk aus dem Abhängigkeitsverhältnis vom Auslandsbrotgetreide zu befreien. Durch die Weizenschlacht wurde die italienische Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit gefördert und gleichzeitig angespornt, auf allen weiteren Gebieten Höchstleistungen zu erreichen. Aus diesem Grund wurden die ursprünglichen Weizenwettbewerbe später in Wettbewerbe der Betriebe unter Einschluß sämtlicher Kulturen umgewandelt.

Ein weiteres Werk zur Festigung der italienischen Landwirtschaft war das im Jahre 1928 erlassene Gesetz über das Landeskulturwerk (Legge Mussolini). Dieses gewaltige Werk wirtschaftlichen und sozialen Charakters, dem auch eine große politische Bedeutung zukommt, ist auf die persönliche Initiative des Duce zurückzuführen. Das Gesetz hat eine grundlegende Bedeutung, weil es nicht, wie man vielfach annimmt, nur jene Gebiete umfaßt, die als eigentliche Meliorationszonen gewertet werden können, sondern auch alle die Gebiete, in denen Grundverbesserungsarbeiten in weitestem Sinn durchgeführt werden müssen. Hierunter fallen also alle von Staats wegen ausgeführten Trockenlegungs- und Wasserregulierungsarbeiten, alle Bewässerungs- und Wasserversorgungsanlagen in den Meliorationszonen die Arbeiten zur Regulierung des forstlichen Wasserhaushalts und die Aufforstungsarbeiten in den Gebirgstälern. Das Gesetz bildet den Hauptfaktor zur Erneuerung der Landwirtschaft und zur Steigerung ihrer Erzeugungsmöglichkeiten. Es gibt gleichzeitig die Handhabe zur Einschränkung des Großgrundbesitzes. In den neu gewonnenen Gebieten entstehen auf diese Weise neue Ortschaften und neue Arbeitsstätten. Außerhalb der Meliorationszonen ermöglicht das Gesetz Mussolini im ganzen Land einen weiteren Aufschwung, der an sich schon intensiv betriebenen Wirtschaft durch Anwendung noch intensiverer Betriebssysteme. Das Beiwort „integrale" (bonifica integrale) weist darauf hin, daß diese Gesetzgebung vollständig und allumfassend ist, d. h. also mit anderen Worten, daß es eine Leistungssteigerung der gesamten Landwirtschaft bedeutet, um diese in den Stand zu versetzen, die unumgänglich notwendigen Nahrungsmittel bereitstellen zu können, die für ein Volk, das auf starker Grundlage lebt, vorhanden sein müssen.

Es ist nicht verwunderlich, daß die gleichgestimmte Landwirtschaftspolitik die verantwortlichen Männer der beiden Länder zusammenführt. So steht nun Italien auch in der Ernährungswirtschaft den Ereignissen voll gerüstet gegenüber, zumal die wechselseitige Zusammenarbeit mit Deutschland, wie sie sich in der Begegnung in Rom dokumentiert, gegeben ist.

Erste pflanzenbauliche Reichstagung in Breslau

Der Forschungsdienst der Reichsarbeitsgemeinschaft der Landbauwissenschaft veranstaltet in der Zeit vom 19. bis 22. Juni 1940 in Breslau seine erste pflanzenbauliche Reichstagung. Auf dieser wissenschaftlichen Arbeitstagung werden in zahlreichen Vorträgen Fragen der Sicherung und Steigerung der pflanzlichen Erzeugung eingehend behandelt. Es sprechen u. a. Professor Dr. Tornau, Göttingen, über Boden und Wasser, Dr. Correnz, Schwarza, über Zellstoff aus deutschem Ackerland und Dr. Baden, Bremen, über Kultivierungsversuche in Nordwestdeutschland.

Politische Streiflichter

Der Krieg in Norwegen beendet!

Der Heldenkampf der steirischen Gebirgsjäger und der mit ihnen fechtenden Matrosen der vor Narvik versenkten Zerstörer hat seine Krönung gefunden. Die Truppen der Westmächte haben das Aussichtslose ihres für sie so verlustreichen Kampfes eingesehen und sind wieder um eine Erfahrung und einen Rückzug reicher geworden. Sie haben erfahren müssen, daß es zwischen den deutschen Truppen keine Unterschiede in der Kampfkraft gibt, daß die Ostmärker aus dem gleichen Holz geschnitzt sind, wie etwa die Pommern oder Westfalen. Zwei Monate lang haben Engländer und ihre Hilfsvölker vergeblich die Stellungen nördlich des Polarkreises berannt und sich nichts geholt als blutige Köpfe und einen Trümmerhaufen, der früher einmal die Stadt Narvik war. Das schwedische Erz war für sie unerreichbar und heute, nachdem der Versuch, die Pforte nach Kiruna zu öffnen, mit so zahlreichen Verlusten an Mann und Schiffsraum endgültig vereitelt worden ist, ist die Hoffnung auf eine Verbindung mit Schweden endgültig begraben. Und so wird der englische Heeresbericht nichts anderes tun können, als wiederum einen neuen „erfolgreichen Rückzug" zu melden, bei dem sie nach einer in Norwegen bereits „bewährten" Methode die mit ihnen kämpfenden norwegischen Truppen einfach im Stich ließen. Daß die Norweger daraus recht spät die Folgerungen gezogen und ihrerseits nun auch im Norden die Feindseligkeiten eingestellt haben, war für sie die beste Lösung. Damit haben sie nun endgültig das abenteuerliche Beginnen ihres Königs und seiner Ratgeber liquidiert — der Krieg in Norwegen ist beendet!

Die letzte Viertelstunde

Unbeschreiblich ist der Einsatz, Frankreich weiß, worum es geht. Weiße und verhetzte schwarze Franzosen klammern sich verzweifelt an jedes Stückchen Boden — und müssen doch Schritt für Schritt zurück, zu machtvoll ist deutsches Soldatentum, zu gewaltig sind Deutschlands Waffen. Die Hilferufe über den Kanal werden immer dringender, aber England ist mit sich selbst beschäftigt. Bedrohlich genug ist seine eigene Lage, da die Kanalhäfen Frankreichs verlorengingen, die Kampf- und Nahrungsmittelversorgung nicht in Ordnung zu bringen ist und es die kleine deutsche Flotte „gewagt" hat, hunderte Kilometer weit von ihrer Operationsbasis vor Narvik einzugreifen, wo die Lage im Mittelmeer, in dem England so gewaltige Interessen zu verteidigen hat, sich immer mehr und mehr zuspitzt. Frankreich ist so auf sich selbst gestellt. In allen Armeebefehlen Weygands kommt der Ernst der Lage klar zum Ausdruck. „Es geht um die letzte Viertelstunde Frankreichs!" Wo sind alle Illusionen eines leichten Sieges über das ausgehungerte Deutsche Reich hin? Nur irrsinnige Phantasten sprechen noch von Reynands Karte vom zerstückelten Deutschland — es ist ein böses Erwachen eines Volkes, dessen Führung die ihm gebotene Hand ausschlug. Eines Volkes, das es nicht verstand, diese Führung wegzufegen, weil es — den Blick getrübt durch die Sudeleien der französischen Gazetten — fern von allen Realitäten lebte. Von der Großmannssucht eines Volkes, das sich anmaßte, den Wächter Europas zu spielen bis zur „letzten Viertelstunde" Frankreichs — ein tiefer Fall, der um so schwerer ist als er in so kurzer Zeit geschah.

Englands Ernährungslage — am Zuckermaßstab gemessen

Deutschland hat durch seine weitsichtige Agrarpolitik seine Position als Zuckerproduktions- und Ausfuhrland seit dem Weltkrieg wesentlich verstärkt, während Englands Zuckerwirtschaft zum geringsten Teil auf Eigenerzeugung aufgebaut war. Diese Feststellung drängt sich heute wieder auf, da innerhalb kurzer Frist die englische Zuckerration zweimal herabgesetzt werden mußte. Nun stellt sie sich, auf Kopf und Jahr berechnet, auf 11,97 kg, während das auszuhungernde Deutschland 19,04 kg je Kopf austeilen kann. Wenn man nun das Verhältnis aus dem Weltkrieg dem gegenüberstellt, so bekommt man erst das richtige Bild, wie sich das alles gegenüber damals verändert hat. Im vierten Jahr des Weltkrieges, im Jahre 1917, konnte England noch 23,6 kg Zucker — wiederum auf Kopf und Jahr berechnet — ausgeben, während in Deutschland nur mehr die Menge von 14,95 kg zur Verfügung stand. Also, schon nach neun Monaten des englischen Krieges ist die Zuckerration in Großbritannien auf die Hälfte der Ration des vierten Jahres des Weltkrieges herabgesetzt worden und stellt sich auf knapp zwei Drittel der deutschen Ration. Das ist ein schlagender Beweis dafür, wie schartig die Waffe geworden ist, mit der England das Deutsche Reich bezwingen wollte!

In der Versenkung verschwunden

Chamberlain hat als Dekorationsstück des englischen Kabinetts noch eine Galgenfrist bekommen. Dagegen ist Daladier bei der letzten französischen Regierungsumbildung sang- und klanglos in der Versenkung verschwunden. Mit ihm hat sich ein Mann ins Privatleben zurückgezogen, der es in der Hand gehabt hätte, den großen Krieg, ja den Krieg überhaupt zu verhindern. Was sich da hinter den Kulissen jener Nacht abgespielt hat, in der sogar Reynaud auf kurze Stunden sein Amt niedergelegt hat, als deren Endergebnis aber nur die Ausbootung Daladiers zurückblieb, wird vielleicht erst in absehbarer Zeit zutage kommen. An sich ist es für uns auch Nebensache. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß nun ein anderer die Suppe, die Daladier einbrockte, auslöffeln wird. Ob es Reynaud sein wird oder ein anderer — wer weiß es? Mag sich auch einer nach dem anderen, in Frankreich wie in England, freiwillig oder unfreiwillig vor der Verantwortung drücken: das bittere Ende wird dadurch keineswegs hinausgeschoben.

SLUB Wir führen Wissen. — TU Berlin Universitätsbibliothek — Deutsche Gartenbaubibliothek e.V.